

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 209; ZPO § 538

Das Berufungsgericht kann den Rechtsstreit an das Landgericht auch dann zurückverweisen, wenn die Klage allein wegen fehlender Anspruchsberechtigung des Klägers abgewiesen worden ist.

BGH, Beschluß v. 22. Januar 1964 - IV ZB 533/63 OLG Celle
LG Hildes

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Angestellten Adolph Edward F [REDACTED] ,

● P [REDACTED] Pa [REDACTED] Road, G [REDACTED] N [REDACTED] , N.Y./USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] , [REDACTED] ,

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Wilden, und Dr. Graf

in der Sitzung vom 22. Januar 1964

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom 26. Juli 1963 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden. Das Landgericht hat seine Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht zu den nach § 4 BEG anspruchsberechtigten Personen gehört. Das Berufungsgericht hat diese Rechtsansicht des Landgerichts gebilligt. Mit seinen hierauf bezüglichen Ausführungen entspricht das angefochtene Urteil der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Kläger wendet sich auch nicht dagegen. Das Berufungsgericht hat jedoch ausgeführt, der Kläger könne möglicherweise nach §§ 149 bis 168 anspruchsberechtigt sein. Es hat daher das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an dieses Gericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Es kann dahingestellt bleiben, ob in einem geeigneten Falle die Revision zur Entscheidung der Frage zugelassen werden kann, ob ein Beschluß, durch den ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung zurückgewiesen wird, begründet werden muß. In dem hier zu entscheidenden Fall war der Antrag auf Tatbestandsberichtigung so offensichtlich unbegründet, daß das Berufungsgericht ihn in der Weise zurückweisen konnte, wie es geschehen ist. Ebenso ist es selbstverständlich und braucht nicht durch den Bundesgerichtshof entschieden zu werden, daß ein Oberlandesgericht auch dann, wenn der Bundesgerichtshof einen Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat, diesen Rechtsstreit auf Grund der erneuten mündlichen Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen darf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenso ist es selbstverständlich, daß das Berufungsgericht in einem solchen Falle



dem Landgericht Hinweise und Empfehlungen für die weitere rechtliche Behandlung des Streitfalles geben darf. Dadurch wird der Kläger nicht beschwert. Denn diese Hinweise sind weder für das Landgericht bindend, noch ist das Berufungsgericht, wenn der Rechtsstreit wiederum in die Berufungsinstanz gelangt, an seine hier geäußerten Rechtsansichten gebunden.

Entgegen der Ansicht des Klägers erfordert die Auslegung des § 538 ZPO in dem hier zu entscheidenden Falle auch keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind gemäß § 209 BEG sinngemäß anzuwenden. Aus § 538 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO ergibt sich, daß das Berufungsgericht, sofern es nicht nach § 540 ZPO selbst entscheiden will, einen Rechtsstreit dann an das Landgericht zurückzuverweisen hat, wenn in dem Verfahren der geltend gemachte Anspruch bisher sachlich nicht geprüft worden ist. Damit trägt der Gesetzgeber dafür Sorge, daß den Parteien grundsätzlich in jedem Falle zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen, um die sachliche Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs prüfen zu lassen. Im Bundesentschädigungsgesetz ist der Entschädigungsanspruch grundsätzlich anders geregelt als der Schadensersatzanspruch im sonstigen Recht. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht schon dann, wenn der Schadensgrund, die Verfolgung gegeben und ein Schaden eingetreten ist, sondern Voraussetzung ist weiter, daß der in dieser Weise Geschädigte zu den nach dem Bundesentschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Personen gehört. Wenn daher eine Klage abgewiesen worden ist, weil der Kläger nicht zu den anspruchsberechtigten Personen gehört und dieses Urteil aufgehoben wird, ist im ersten Rechtszug der Schadensgrund und die Höhe des Schadens noch nicht geprüft worden. Die sinngemäße Anwendung des § 538 ZPO erlaubt es auch in einem solchen Falle, den Rechtsstreit an das Landgericht zurückzuverweisen, damit die Parteien zwei Tatsacheninstanzen haben, um den Schadensgrund und die Höhe des Scha-

dens prüfen zu lassen. Dieser Fall ähnelt weitgehend den im § 538 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO geregelten, in dem es sich darum handelt, daß im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs die Klage abgewiesen worden ist, weil nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Anspruch dem Grunde nach nicht besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen